

# Satzung

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schützengesellschaft „Tell“ 1560 e.V. Hochstadt Dörnigheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Er hat den Sitz in 63477 Maintal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  1. Sport und Spiel zu pflegen, so wie deren ideellen Charakter zu wahren.
  2. Die sportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen unter besonderer Beachtung des Schutzes und der Pflege der Jugend im Sinne des Deutschen Sportbundes.
  3. Die Pflege der Geselligkeit.
2. Der Verein ist Mitglied des
  1. Landessportbundes Hessen e.V.,
  2. es zuständigen Spitzenverbandes.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 – Auszeichnungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Ehrennadeln (Orden) verliehen.

## § 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitgliedschaft:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
  3. Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 5.1.1 und 5.1.3.

3. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Mitgliedschaft in einer zugelassenen politischen Partei werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  1. Durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluß des Sportjahres des Hessischen Schützenverbandes zulässig ist, und drei Monate zuvor zu erklären ist.
  2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  3. Durch Ausschluß.
  7. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes, durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  8. Gegen den vom Vorstand ausgesprochenem Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied, innerhalb von vierzehn Tagen, schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschluß ist rechtsbindend.
  9. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Jugendversammlung
  4. der Ältestenrat

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  1. den Bericht des Vorstandes
  2. die Entlastung des Vorstandes
  3. die Neuwahl des Vorstandes
  4. die Wahl des Ältestenrates
  5. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer
  6. den Veranstaltungskalender
  7. den Etatplan
  8. Anträge

9. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7.8 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

## § 8 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem 1. Schatzmeister,
  4. dem 2. Schatzmeister,
  5. dem 1. Schriftführer,
  6. dem 2. Schriftführer,
  7. dem Pressewart,
  8. a) dem 1. Jugendleiter,  
b) dem 2. Jugendleiter,
  9. dem Ältestenrat (Mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder),
  10. a) dem Oberschützenmeister,  
b) dem 1. Schützenmeister Gewehr,  
c) dem 2. Schützenmeister Gewehr,  
d) dem Schützenmeister Pistole,  
e) dem Schützenmeister Bogen,  
f) dem Schützenmeister Großkaliber,
  11. a) dem Vergnügungsausschuß – Vorsitzenden,  
b) dem stellvertretenden Vergnügungsausschuß – Vorsitzenden,
  12. dem Gerätewart,
  13. dem Ehrenvorsitzenden.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  1. alle Mannschaftsführer (ganz gleich wie viele Mannschaften der Verein gemeldet hat).
  3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
  5. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind:
    1. der 1. Vorsitzende
    2. der 2. Vorsitzende
    3. der 1. Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

1. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Jugendsprecher, erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung.
2. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitglieder während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## **§ 9 – Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg durch den Jugendleiter einzuberufen und zu leiten. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der Jugendlichen des Vereins.
3. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung die Jugendsprecher. Wenn möglich ein Mädchen und ein Junge. Die Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl unter 18 Jahre sein und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter im Verein. Er besteht aus den Jugendleitern, den Jugendsprechern und bis zu fünf weiteren Jugendlichen. Dem Jugendausschuß sollten mindestens zwei weibliche Jugendliche angehören.
5. Die Jugendleiter und die Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land, sowie den Landesverbänden.

## **§ 10 – Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen weitere Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wurden.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Nebenkosten eingezogen werden.

## **§ 11 – Ordnungen**

11.1 Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

11.2 Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

11.3 Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung.

11.4 Die unter Punkt 9.1 – 11.1 – 11.2 und 11.3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 – Ältestenrat**

12.1 Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

12.1.1 Entscheidungen über Anträge zur Ehrung von Mitgliedern nach der Ehrenordnung.

12.1.2 Schlichtung bei eventuellen Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten.

12.2 Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte aus mindestens drei, aber höchstens fünf Mitgliedern bestehen.

12.3 Der Ältestenrat erstellt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 13 – Auflösungsbestimmung**

13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Maintal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 – Schlußbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.02.1996 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Der Vorstand**